Welche Blühmischung für welche Fördermaßnahme?

FAKT II:

Die genauen Zusammensetzungen der Mischungen sowie Tipps zur Umsetzung finden sie hier.

FAKT II E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

Seit 2025 ist dafür ausschließlich die Mischung M3+ zulässig.

FAKT II E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen

Es sind NUR folgende Blühmischungen zulässig (der Zusatz „FAKT II E8“ kann auch hinter dem Namen der Mischung stehen, er muss allerdings vorhanden sein):

- FAKT II E8 Blühende Landschaft mehrjährig (Süd oder West), Spätsommeraussaat
- FAKT II E8 Blühende Landschaft mehrjährig (Süd oder West), Frühjahrsaussaat
- FAKT II E8 Lebendiger Acker trocken
- FAKT II E8 Lebendiger Acker frisch
- FAKT II E8 Lebendiger Waldrand frisch
- FAKT II E8 Lebendiger Waldrand trocken
- FAKT II E8 Lebendiger Gewässerrand

Alle Mischungen sind in **ganz** Baden-Württemberg zulässig, die Blühende Landschaft West wird allerdings eher für (Nord)West-Baden-Württemberg empfohlen.

FAKT II E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide

Hier gibt es eine vorgeschriebene Untersaatenmischung. 2025 ist eine neue Mischung für Sommer- und Wintergetreide erhältlich (kann in beide Kulturen eingebracht werden). Es dürfen 2025 aber auch noch Mischungen verwendet werden, die speziell auf die Aussaat im Sommer- und Wintergetreide zugeschnitten waren (Mischungen von 2023 und 2024).

FAKT II E14/ E15

Hierfür sind folgende Mischungen zulässig:

- Veitshöchheimer Hanfmix (verschiedene Anbieter)
- extensive Biomassepflanzen Mischung Öko (Semo Bio)
- Biogas BG 70 (verschiedene Anbieter)
- Biogas BG 90 (verschiedene Anbieter)
- Biogas BW (Rieger-Hofmann)
- Wildpflanzenmischung (Becker-Schoell)
- Biogas-Mischung Spätsommeransaat Süd 2023 (Rieger-Hofmann)
- Biogas-Mischung Frühjahrsansaat Süd 2024 (Rieger-Hofmann)

Hier finden sie die jeweiligen Artenzusammensetzungen der Mischungen.

Öko-Regelungen

ÖR1a

Hier sind Sie relativ frei in der Wahl einer Mischung (auch Selbstbegrünung erlaubt). Seit 2025 gilt die Vorgabe, dass bei einer aktiven Begrünung mindestens 5 dikotyle, krautige Pflanzen enthalten sein müssen, Gräser und andere Arten sind zusätzlich erlaubt. Es sind z. B. alle FAKT II-Blühmischungen möglich.

ÖR1b

Hier müssen Mischungen mit mindestens 10 Arten aus einer vorgegebenen Liste ausschließlich zulässiger Arten enthalten sein. Je nachdem, ob die Brache mehr- oder einjährig angelegt wird, gibt es verschiedene Artenvorgaben (genaueres in diesem Dokument). Dabei muss eine einjährige Mischung mindestens zehn Arten aus Gruppe A enthalten, die Beimischung von Arten aus Gruppe B ist möglich; eine zweijährige Mischung muss mindestens fünf Arten aus Gruppe A und 5 Arten aus Gruppe B enthalten. Die Mischungen dürfen ausschließlich aus zulässigen Arten bestehen, d. h. eine Zumischung weiterer Arten ist nicht zulässig. Es dürfen **NUR** Arten aus diesen Listen enthalten sein. Das bedeutet, **KEINE** der oben genannten FAKT II Blühmischungen ist auf ÖR1**b**-Blühbrachen zulässig. Einige Saatgutfirmen stellen Mischungen explizit für ÖR1**b** bereit. Da die Bundesländer teils Streichungen an den Artenlisten vorgenommen haben, muss darauf geachtet werden, dass diese Mischung explizit auch für BW zulässig ist (hier weitere Hinweise). Die ab 2026 gültigen Listen finden sie hier.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe, Telefon 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: biodiversitaet@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Stand: 03/2025

ltz Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

Baden-Württemberg